

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

vom 13. März 2003

Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,
gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom 02. Dezember 2002,
beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- 1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.
- 2 In Aussengebieten / Landwirtschaftsgebieten findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr monatlich einmal statt.
- 3 Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der gleichen Woche vor- oder nachverlegt.
- 4 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- 5 Die Separatabfuhren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - zugelassene Kehrichtsäcke der Region
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter, die gewogen werden können
 - Sperrgutbündel mit regionaler Gebührenmarke
- 2 Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 5 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

¹ Gemeindeversammlung

- 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Region auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4 Gewichtcontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer / mit sogenannten Chips).
- 5 Die Anschaffung, Ausrüstung, Reinigung und Unterhalt der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer bzw. -eigentümerinnen.
- 6 Die Chips für Container werden vom Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) definiert und ausgeliefert. Chip und Montage derselben werden vom GKLU finanziert. Sie bleiben in dessen Eigentum. Zusätzlich zum Chip wird ein Kleber mit der Aufschrift „Container für die Gewichtgebühr“ angebracht.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- 1 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sicht- und erreichbar, direkt an der Sammelroute bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 190 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Altstoffsammelstelle zu bringen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet neben der Kehrrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen (ausgenommen Landwirtschaft) Separatabfahren an:

- Papier
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
- Karton in speziell bezeichneten Gebieten der Industrie- und Gewerbezone Hasenmoos und Buzibach.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für die folgenden separierten Abfälle Sammelstellen an: ²

- Altholz
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- Glas
- Haushaltgrossgeräte, Kompressor- und Kühlgeräte
- Haushaltkleingeräte
- Haushalt-Sperrgut
- Inerte Materialien und Fensterglas (in Kleinmengen)
- Korkzapfen
- Metalle
- Öl
- Papier, Karton, Bücher
- Pet-Getränkeflaschen
- Styropor
- Textilien, Schuhe
- Trockenbatterien (keine Auto-Batterien)

Art. 7 Grünabfuhr

- 1 Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr gebündelt oder in gekennzeichneten Containern, gut sicht- und erreichbar direkt an der Sammelroute, bereitzustellen.
- 2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

² Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2006, in Kraft ab 01. Januar 2007

Art. 8 Information

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 2 Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem GKLÜ und mit dem Kanton.
- 3 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - Abfuhrtage und Sammelrouten für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen
 - Öffnungszeiten der Altstoffsammelstelle
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 13. Dezember 2001.

Diese Vollzugsverordnung tritt in Kraft am 01. April 20003.

Rothenburg, den 13. März 2003

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Röllli
Gemeindeschreiber

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

Anhang 1 Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 3 (Regionale Zusammenarbeit und Art. 15 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. März 2003 folgende Gebühren festgelegt:

Art	Gebühr
1. Hauskehricht	(inkl. 7.6 % MwSt.)
1.1 Offizielle Kehrichtsäcke der Region	
17-Liter-Sack	Fr. 0.95
35-Liter-Sack	Fr. 1.80
60-Liter-Sack	Fr. 2.70
110-Liter-Sack	Fr. 4.10
1.2 Gebührenmarken für Sperrgut	
1 Marke (pro 5 kg 1 Marke; max. 25 kg)	Fr. 2.00
1.3 Gewichtsgebühr (pro kg)	Fr. 0.31
Andockgebühr (Leerung pro Container)	
Container 140 - 370-Liter	Fr. 1.00
Container > 370-Liter	Fr. 2.00
2. Häckseldienst (Barzahlung)	(inkl. 7.6 % MwSt.)
Pro Anmeldung, pro 15 Minuten	Fr. 20.00
Abtransport Häckselgut, pro m ³	Fr. 50.00
3. Separatsammlungen	(inkl. 7.6 % MwSt.)
3.1 PCB-haltige Vorschaltgeräte	Fr. 5.00
3.2 Diverses	
Auto-Batterien	Fr. 10.00
Leuchtstoffröhren, Sparlampen	Fr. 2.00
PW-Pneus ohne Felgen	Fr. 10.00
4. Grundgebühr, Preis pro Jahr ³	(exkl. MwSt.)
4.1 Pro Haushalt, 3 Zimmer und mehr	Fr. 90.00
Kleinwohnungen	Fr. 70.00
4.2 Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Fr. 155.00
Kleinbetrieb (1-Personenbetrieb)	Fr. 70.00
4.3 Landwirtschaftsbetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung	Fr. 115.00
Zusätzliche Wohnungen Landwirtschaft	Fr. 70.00

³ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2006, in Kraft ab 01. Januar 2007

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

Anhang 2 Modalitäten

Gestützt auf Art. 3 (Regionale Zusammenarbeit) des Abfallreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. März 2003 folgende Modalitäten festgelegt:

1. Verkaufsstellen für Säcke und Marken

Detailhandelsgeschäfte
Landi

2. Gebrauchsdauer von Säcken und Marken bei Gebührenanpassungen

3 Monate über Gebührenerhöhung hinaus.

3. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Gebührenmarken sind gut sichtbar zu befestigen.

4. Direktanlieferung an KVA

Siehe „Reglement für die Annahme von Abfällen“ in der KVA vom 16. Oktober 2001.

5. Inkasso

Grundgebühr:	jährlich mitte Jahr
Wägesystem:	periodisch
Mahngebühr:	Fr. 20.00
Verzugszins:	5%

6. Inkrafttreten

1. April 2003